

**StALU
Westmecklenburg
Bleicherufer 13**

**19053 Schwerin
Per mail dennis.plaumann@staluum.mv-regierung.de**

Ihre Zeichen
StALU WM-54b-4716-
5712-0-1.6.2V

Ihre Nachricht vom
21.03.2022

Unsere Zeichen
AB

Grevesmühlen, den
25.03.2022

Antrag §4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 02/21 Löwitz West- „Löwitz West II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. geplante Maßnahme äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich befinden sich die Gewässer zweiter Ordnung 7/4/2/1/2, 109 A/6, 109/A/6/1, 109A/4, 109/A/1, 7/4/2/1/1/1 in der Unterhaltungspflicht des WBV. Es ist nicht auszuschließen, dass wasserwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, die sich nicht in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. In diesem Fall ist der Eigentümer zu beteiligen.

In der Anlage übersenden wir einen topographischen Kartenausschnitt mit Darstellung der Gewässer zweiter Ordnung, welche sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Belange Gewässer zweiter Ordnung bei der Errichtung der 2WKA sind nicht ersichtlich.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Anlage
Karte

StALU
Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin
Per mail dennis.plaumann@staluwm.mv-regierung.de

Ihre Zeichen
StALU WM-54b-4716-
5712-0-1.6.2V

Ihre Nachricht vom
21.03.2022

Unsere Zeichen
AB

Grevesmühlen, den
25.03.2022

Antrag §4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 02/21 Löwitz West- „Löwitz West I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. geplante Maßnahme äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich befinden sich die Gewässer zweiter Ordnung 7/4/2/1/2, 109 A/6, 109/A/6/1, 109A/4, 109/A/1, 7/4/2/1/1/1 in der Unterhaltungspflicht des WBV. Es ist nicht auszuschließen, dass wasserwirtschaftliche Anlagen vorhanden sind, die sich nicht in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. In diesem Fall ist der Eigentümer zu beteiligen.

In der Anlage übersenden wir einen topographischen Kartenausschnitt mit Darstellung der Gewässer zweiter Ordnung, welche sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Belange Gewässer zweiter Ordnung bei der Errichtung der 2WKA sind nicht ersichtlich.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Anlage
Karte

